

LÖSUNG FALL 8 a):

Wortlaut von § 56 HGB:

„Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.“

A. Anspruch der H gegen A aus § 611 I**I. Wirksamer Arbeitsvertrag**

notwendig: übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien (Angebot/Annahme)

1.) Willenserklärung des Arbeitnehmers (H) (+) kein Problem

2.) Willenserklärung des Arbeitgebers (A)

- jedoch kein eigenes rechtsgeschäftliches Tätigwerden durch A
 - Zurechnung des Verhaltens der B (Regeln der Stellvertretung, §§ 164 ff.)?
 - a) eigene Willenserklärung des Vertreters (+)
 - b) Offenkundigkeit (+)
 - c) Vertretungsmacht ?
 - hier hatte B nur die Vollmacht zum An- und Verkauf von Antiquitäten; ihre Rechtsmacht sollte sich nicht auf die Organisation des Geschäftsbetriebes selbst erstrecken
- => Vertretungsmacht (-)

=> der A wird durch die Erklärung der B nicht gebunden

II. Ergebnis: kein Arbeitsvertrag zwischen A und H; kein Anspruch auf Zahlung des Arbeitslohnes

B. Anspruch der H gegen B aus § 179 I**I. Tatbestand**

- B hat keine Vertretungsmacht, ist „falsus procurator“ (+)

II. Rechtsfolge

H kann wahlweise SE wegen Nichterfüllung (§§ 249 ff.) oder Erfüllung verlangen; hier wäre das jeweils der vereinbarte Arbeitslohn.

C. Anspruch des V gegen A auf Zahlung von 1.500 € aus § 433 II

I. Kaufvertrag zwischen A und V

- setzt Angebot und Annahme voraus, §§ 145 ff.
- 1.) Angebot durch V (+)
 - 2.) Annahme durch A selbst (-)
 - 3.) Zurechnung der Annahme durch B (§§ 164 ff.)?
 - a) eigene Willenserklärung des Vertreters (+)
 - b) Offenkundigkeit (+)
 - c) Vertretungsmacht?
 - hier handelt es sich um kein Geschäft, welches sich im Rahmen dessen hält, wozu A die B ermächtigt hat; die Beschränkung, nur Sachen von vor der Jahrhundertwende zu erwerben, ist nicht nur eine Anweisung im Innenverhältnis, die sich nicht auf die Rechtsmacht im Außenverhältnis auswirkt; sie begrenzt die innen erteilte Vollmacht!
- ⇒ B hatte keine Vertretungsmacht (+)
- Auch § 56 HGB hilft hier nicht weiter, da er **nicht für Ankäufe** gilt!
- ⇒ Kaufvertrag (-)
- ⇒ Anspruch des V auf Kaufpreiszahlung (-)

D. Anspruch der V gegen B aus § 179 I

I. Tatbestand

- B hat keine Vertretungsmacht, ist „falsus procurator“ (+)

II. Rechtsfolge

V kann wahlweise SE wegen Nichterfüllung (§§ 249 ff.) oder Erfüllung verlangen; hier wäre das jeweils der vereinbarte Kaufpreis in Höhe von 1.500 €.

LÖSUNG FALL 8 b):

A. Anspruch des I gegen A auf Eigentums- und Besitzverschaffung bzgl. der Standuhr (§ 433 I)I. wirksamer Kaufvertrag

1. Angebot durch I (+)

2. Annahme durch A?

- zu prüfen: Voraussetzungen der Stellvertretung (A selbst hat ja keine eigene Erklärung abgegeben)

a) eigene WE (+)

b) Offenkundigkeit (+)

c) Vertretungsmacht?

- ursprüngliche Vollmacht aus Fall 8 a) wurde von A widerrufen (vgl. § 168 S. 2)

- § 56 HGB: unwiderlegliche Vermutung des Bestehens der Vertretungsmacht (Sinn: Schutz des gutgläubigen Kunden)

=> (+)

=> es liegen zwei übereinstimmende WE vor; der Kaufvertrag ist zustande gekommen

II. Rechtsfolge

I kann von A Übereignung und Besitzverschaffung (Herausgabe!) der antiken Standuhr verlangen

B. Anspruch des S gegen A auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 III. Wirksamer Kaufvertrag

1. Angebot durch S (+)

2. Annahme durch A?

- A selbst ist ja nicht in Erscheinung getreten
- Bindung des A nach den Regeln der Stellvertretung?

a) eigene WE des Vertreters (+)

b) Offenkundigkeit (+)

c) Vertretungsmacht?

- ursprüngliche Vollmacht widerrufen (vgl. § 168, 2)
- § 56 HGB (-) denn dieser gilt nur für Verkäufe und den Empfang schon gekaufter Gegenstände
- Grundsätze der Duldungsvollmacht?
 - (1) Fehlen einer Vollmacht
 - (2) Vertreter handelt dennoch
 - (3) der Vertretene weiß davon, unternimmt jedoch nichts dagegen
 im Fall: (1)-(3) (+)

=> Vertretungsmacht (+)

=> Bindung für A (+)

3. Ergebnis

- es liegen zwei übereinstimmende WE vor; der Kaufvertrag ist zustande gekommen

II. Rechtfolge

S kann von A Zahlung des Kaufpreises verlangen

C) Anspruch des L gegen A auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II

I. Wirksamer Kaufvertrag

1. Angebot durch L (+)

2. Annahme durch A?

- A selbst hat keine Erklärung abgegeben
- Bindung nach den Regeln der Stellvertretung?

a) eigene WE (+)

b) Offenkundigkeit (+)

c) Vertretungsmacht?

- ursprüngliche Vollmacht widerrufen (vgl. § 168 S. 2)
- § 56 HGB (-)
- Duldungsvollmacht (-),
denn hier weiß A nichts von dem Tun der B; eine Duldung scheidet damit aus

- Grundsätze der Anscheinsvollmacht?
 - (1) fehlende Vertretungsmacht
 - (2) Vertreter handelt dennoch
 - (3) vermeintlich Vertretene weiß nichts davon, hätte es aber bei sorgfältigem Verhalten wissen können
 - (4) Vertragspartner durfte berechtigterweise auf das Bestehen der Vertretungsmacht vertrauen
 im Fall: Voraussetzungen sind gegeben; insbesondere musste L nicht damit rechnen, dass B nunmehr keine Vertretungsmacht mehr hatte

=> (+)

3. Ergebnis

- es liegen zwei übereinstimmende WE vor; der Kaufvertrag ist zustande gekommen

II. Rechtsfolge

L kann von A Zahlung des Kaufpreises verlangen

LÖSUNG FALL 8 c):

Von wem kann B Bezahlung des Kaufpreises verlangen?

Vertragsschluss zwischen B und C?

A. Angebot durch C?

Stellvertretung?

Voraussetzungen:

- (1) eigene WE des Vertreters (+)
- (2) Offenkundigkeit / Handeln im Namen des Vertretenen: hier (-), da A verschweigt, dass er das Bild für seinen Bruder kaufen will.

Ausnahme: Geschäft für den, den es angeht?

Wohl nicht, da es dem B doch darauf ankommt, zu wissen, an wen er das Bild verkauft.

Zwischenergebnis: keine Stellvertretung.

B. Angebot durch A selbst, obwohl er für C kaufen wollte?

Erklärung des A ist nach obj. Empfängerhorizont auszulegen. B kann sie nur so verstehen, dass A selbst das Angebot macht.

Kann A wegen eines Inhaltsirrtums anfechten? (§ 119 I BGB, § 142 BGB)

§ 164 II verwehrt ihm diese Möglichkeit: „Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.“

Zwischenergebnis: A selbst macht das Angebot.

C. Annahme durch B (+)**Ergebnis:** Kaufvertrag zwischen A und B (+)